



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 13 - 81d-01-17/001

Per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

- Kassel
- Gießen
- Darmstadt

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Heger
Durchwahl (06 11) 353 1269
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Heiko.Heger@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17. Dezember 2020

Nachrichtlich per E-Mail:

- Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
- Hessischer Städte- und Gemeindebund
- Hessische Städtetag
- Hessischer Landkreistag

Kommunale Pflichtaufgabe gem. § 8 Abs. 4 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG)

Aufforderung an die säumigen Gemeinden zur unverzüglichen Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft (HMUKLV) und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 23. August 2019 die hessischen Kommunen unmittelbar und eindringlich auf die Problematik und die Handlungsdefizite bei der Erfassungspflicht von Altablagerungen und Altstandorten aufmerksam gemacht (Anlage 1). Diesem Schreiben war die Kleine Anfrage Drs. 20/536 („Nachlässigkeit von hessischen Kommunen bei der Erfassung von Altablagerungen und Altstandorten“) der AfD-Fraktion im Hessischen Landtag vom 25. April 2019 sowie die Antwort der Ministerin des HMUKLV vom 18. Juni 2019 vorangegangen (Anlage 2). Haftungsrisiken sowie die mediale und politische Brisanz bei einem weiterhin nachlässigen Umgang bei dieser



kommunalen Pflichtaufgabe wurden in der genannten Landtagsdrucksache deutlich dargestellt.

Zusätzlich hat sich das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 11. Juli 2019 an die kommunalen Spitzenverbände, die Stadt Frankfurt a. M. sowie die Landeshauptstadt Wiesbaden gewandt und nachdrücklich auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gedrängt. Die Regierungspräsidien wurden über die mangelnde Umsetzung des § 8 Abs. 4 HAltBodSchG ebenfalls per E-Mail in Kenntnis gesetzt und um weitere Veranlassung gebeten (Anlage 3). An dieser Stelle möchte ich die Landeshauptstadt Wiesbaden positiv hervorheben, die auf unseren Hinweis unverzüglich reagiert hat und ihrer Erfassungspflicht nachgekommen ist.

Die vorbildliche Reaktion der Landeshauptstadt Wiesbaden stellte bedauerlicherweise die Ausnahme dar. Eine erneute Kleine Anfrage der AfD-Fraktion zu der in Rede stehenden Problematik vom 17. September 2020 und die Antwort des HMUKLV vom 15. November 2020 (Drs. 20/3645) zeigt, dass mehr als 75 % der hessischen Gemeinden ihren Erfassungspflichten bislang immer noch nicht nachgekommen sind (Anlage 4). Zwar konnte die Zahl der Gemeinden, deren Meldungen als ordnungsgemäß bezeichnet werden können, innerhalb von 17 Monaten von 16 % auf 23 % gesteigert werden. Angesichts der Brisanz, die dieser Thematik innewohnt, ist die hohe Zahl an säumigen Gemeinden jedoch nicht weiter hinnehmbar.

Ich weise noch einmal ausdrücklich auf die möglichen **Haftungs- und Regressfragen** bei gemeindlichen Planungsfehlern hin, die sich nach den bisherigen Erfahrungen sowohl auf die Mitglieder des Gemeindevorstands bzw. Magistrats als auch auf die Gemeindevertreter und Stadtverordneten ausdehnen können. Die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift (§ 8 Abs. 4 HAltBodSchG) dient daher nicht nur dem Schutz der Gemeinde vor Planungsfehlern, sondern liegt auch im wohlverstandenen persönlichen Interesse eines jeden Amts- und Mandatsträgers.

Mir ist bewusst, dass in dieser besonderen Zeit den gemeindlichen Verwaltungen viel abverlangt wird und die Verwaltungskraft oftmals an ihre Grenzen stößt. Insofern möchte ich auf die Antwort zur Frage 6 der Kleinen Anfrage 20/3645 aufmerksam machen. Demnach wird insbesondere eine **gemeinsame Bearbeitung auf Landkreisebene als effektive Lösungsmöglichkeit** angesehen und der Main-Tanus-Kreis hierbei als gutes Beispiel angeführt.

In der Anlage zur Kleinen Anfrage 20/3645 sind die Gemeinden, die bislang keine Daten an die Altflächendatei geliefert haben (Priorität 1) und die Gemeinden, deren letzte Datenlieferung vor dem Jahr 2017 erfolgt ist (Priorität 2), ersichtlich. Gemeinden mit der Priorität 1 und 2 werden als säumig angesehen. Ich bitte darum, die säumigen Gemeinden, die Ihrer Aufsicht unterliegen, an ihre Erfassungspflicht gem. § 8 Abs. 4

HAltBodSchG zu erinnern und auf eine unverzügliche Erledigung hinzuweisen. Weiterhin bitte ich Sie, die Landräte als Behörde der Landesverwaltung anzuhalten, ebenso für die Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern zu verfahren, gerne auch mit Hinweis zur Bereitschaft des jeweiligen Landkreises zur Ergreifung der oben genannten Unterstützungsmöglichkeiten. Zudem ist diese Anordnung gemäß § 50 Abs. 3 HGO den betroffenen Gemeindevertretern und Stadtverordneten bekannt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Graf

Anlagen